

über prozessuale Vorfragen entschieden hat (vgl. Zivilprozeßrecht, Grundriß, Berlin 1979, S. 92). Dieser Grundsatz ist auch im Strafurteil zu beachten, weil mit einer solchen Tenorierung zum Ausdruck gebracht wird, daß die Forderung des Antragstellers (Geschädigten) im anhängigen Strafverfahren inhaltlich nicht überprüft worden ist. Auf andere Vorfragen, wie die zur Einbeziehung von Schadenersatzanträgen nach Eröffnung des Hauptverfahrens, kann hier nicht eingegangen werden (vgl. dazu W. Herzog/E. Kermann/H. Willamowski in NJ 1975, Heft 15, S. 443 ff.).

Unzulässig sind die Schadenersatzanträge insbesondere darin, wenn

- wegen der mit einem Antrag auf Schadenersatz zusammenhängenden Handlung keine Anklage erhoben wurde,
- der Antrag nicht von dem zur Vertretung Berechtigten unterschrieben wurde,
- wegen desselben Anspruchs bereits eine Klage (z. B. vor der Zivilkammer) anhängig ist,
- der Angeklagte wegen der Handlung, die Gegenstand des Hauptverfahrens und des darauf gestützten Schadenersatzantrags ist, freigesprochen wurde (§244 Abs. 2 StPO),
- die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht in dem Umfang festgestellt wurde, in dem sie dem Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegt worden ist.

Zu den letztgenannten Varianten müssen noch folgende Bemerkungen gemacht werden, die auch mit dem vorstehenden Urteil Zusammenhängen: Das Bezirksgericht verweist den Antragsteller darauf, er habe nach Abweisung seines Antrags als unzulässig die Möglichkeit, seine Forderung auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen. Das ist aber in dieser allgemeinen Formulierung nicht exakt, auch wenn, wie dargelegt, mit dieser Abweisung als unzulässig grundsätzlich nur die „prozessuale Vorfrage“ entschieden wurde. Im Falle des Freispruchs verlangt das Gesetz zwingend eine Abweisung als unzulässig (§244 Abs. 2 Satz 1 StPO). Nach Satz 2 dieser Prozeßbestimmung kann aber der Geschädigte vor dem zuständigen Gericht seinen Anspruch verfolgen, wenn — und dieser Teil wird häufig nicht beachtet — andere rechtliche Gesichtspunkte vorliegen. Wurde z. B. der Angeklagte freigesprochen, weil nicht er, sondern ein anderer die den Gegenstand der Anklage bildende Straftat begangen hat, so kann der Geschädigte Schadenersatz von dem wirklichen Schädiger verlangen. Anders verhält es sich dann, wenn der Freispruch darauf beruht, daß die einem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nur bei Vorsatz strafbar ist, wegen fahrlässig herbeigeführter Schädigung aber ein zivilrechtlicher Anspruch (§§330, 333 Abs. 3 ZGB) besteht. Beruht aber der Schadenersatzantrag auf der Annahme einer vorsätzlichen Straftat und wird im Ergebnis des Verfahrens fahrlässiges Handeln des Angeklagten festgestellt und als Straftat beurteilt, kann u. U. der Anspruch, der ursprünglich auf den vollen Schaden gerichtet war, gemäß § 261 Abs. 2 AGB bis zur Höhe des monatlichen Tariflohns anerkannt werden. Eine Abweisung wegen Unzulässigkeit ist dann nicht gerechtfertigt, zumal insoweit nicht auf Freispruch erkannt wird.

Ein lückenhafter Hinweis des Gerichts, daß der Antragsteller seinen Anspruch anderweit durchsetzen kann, reicht also nicht aus, auch wenn das Gesetz davon spricht, daß es ihm „unbenommen“ bleibt, eine Zivilklage einzureichen. Es wäre eine unserem sozialistischen Gericht schlecht anstehende Reaktion, wenn es die Aussichtslosigkeit einer solchen Klage bereits durch seine eigenen Feststellungen in der Strafsache erkannt hat, dem Geschädigten zu verschweigen, daß er neue, andere rechtliche Gesichtspunkte Vorbringen muß, die sich von denen des Schadenersatzes als Folge einer Straftat unterscheiden. Das sind vor allem solche Gesichtspunkte wie die Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen gemäß §§ 356 f. ZGB.

Wurde im Strafverfahren festgestellt, daß der durch ein Eigentumsdelikt entstandene Schaden niedriger ist als ursprünglich angenommen, bedarf es unter bestimmten Voraussetzungen keines Freispruchs (vgl. OG, Urteil vom 17. April 1975 - 2 b Zst 9/75 - NJ 1975, Heft 17, S. 517). So wurde in einem Strafverfahren wegen Betrugs festgestellt, daß der Angeklagte einen Schaden von insgesamt 50 000 M verursacht hat, während die Geschädigte einen höheren Schaden angege-

ben hatte, der auch Gegenstand von Anklage und Eröffnungsbeschluß war. Zugunsten des Angeklagten ist das Gericht davon ausgegangen, daß es bei ihm üblich war, auf den Schuldscheinen zusätzlich bestimmte Summen als Zinsen gegenüber der Geschädigten zuzuschlagen. Für diesen überhöhten Betrag war er aber nicht wegen Betrugs strafrechtlich verantwortlich, und der Schadenersatzantrag wurde insoweit als unzulässig abgewiesen.

Das Oberste Gericht hat dazu im Beschluß vom 10. Oktober 1983 — 2 OZB 1/83 — festgestellt, daß ein solcher Fall hinsichtlich der im Strafverfahren zu behandelnden Ansprüche auf Ersatz des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens einem Freispruch gleichzusetzen ist, wenn der weitergehende Anspruch als unzulässig abgewiesen wird. Der Geschädigte kann unter den in § 244 Abs. 2 Satz 2 StPO enthaltenen Voraussetzungen den abgewiesenen Anspruch weiter gerichtlich verfolgen. Auch auf diese Konsequenz muß aufmerksam gemacht werden, denn ein als unbegründet abgewiesener Schadenersatzantrag ist nach Rechtskraft der Entscheidung eben nicht mehr anderweit verfolgbar (§31 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO).

RUDI BECKERT,
Richter am Obersten Gericht

Buchumschau

Karl-Heinz Schöneburg/Gustav Seeber: Arbeiterklasse und Parlament

Staatsverlag der DDR, Berlin 1984
183 Seiten; EVP: 13 M.

Mit diesem Buch wollen die Verfasser... die historischen Traditionen der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung im Kampf gegen den bürgerlichen Parlamentarismus und für Vertretungskörperschaften des werktätigen Volkes von 1848 bis 1949 verdeutlichen (S. 8). Das Verständnis dieser Traditionen und ihre Weiterentwicklung auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Staatslehre ist für das Wirken unserer sozialistischen Volksvertretungen von ständiger Aktualität. Die historischen Kenntnisse über den Kampf der Arbeiterklasse zu erweitern und zu vertiefen ist ein wesentlicher Beitrag zur Festigung des sozialistischen Staatsbewußtseins. Dies um so mehr, als mit der Herausgabe des Buches begonnen wurde, eine thematische Lücke zu schließen. Es ist deshalb außerordentlich wertvoll, daß diese Arbeit gerade im 35. Jahr der Gründung unseres Staates der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

In einleitenden Bemerkungen charakterisieren die Autoren das Parlament als Resultat der siegreichen bürgerlichen Revolutionen in England, Amerika und Frankreich und als spezifisches Instrument der Machtausübung des bürgerlichen Staates.

Die Revolution von 1848/49 in Deutschland und die Jahre unmittelbar davor und danach werden im ersten Abschnitt behandelt. Schon die junge, sich gerade erst formierende Arbeiterbewegung sah sich vor die Notwendigkeit gestellt, zur bürgerlichen Nationalversammlung Stellung zu beziehen. Im Zusammenhang mit der knappen Schilderung des Ablaufs der historischen Ereignisse wird auf die ersten grundlegenden Gedanken von Marx und Engels zu dieser Frage hingewiesen, die für die Position des Bundes der Kommunisten maßgebend wurden. „Marx, Engels und ihre Mitkämpfer betonten ..., daß es darum gehe, die Positionen der demokratischen Kräfte zu sichern bzw. zu erweitern, die Arbeiterklasse zu organisieren und zu stärken. Möglichst günstige demokratische Verhältnisse waren die Voraussetzung für die Organisation des Proletariats und den Redefreizeug der Arbeiterbewegung ...“ (S. 26).

Zum massenpolitischen und parlamentarischen Kampf der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts formierenden und erstarkenden revolutionären deutschen Sozialdemokratie werden folgende Grundgedanken detailliert erörtert: Sowohl die Wahlen als auch das Auftreten der Partei August Bebel und Wilhelm Liebknechts in den Debatten des Reichstags, des Norddeutschen Bundes und des Kaiserreiches wurden konsequent genutzt, um propagandistisch die politisch-ideologische Organisation des Proletariats voranzutreiben und Illu-